



SATZUNG

DES REITVEREINS WINDHOF E.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Windhof e. V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Wind 3, 85661 Forstinning.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports bei Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Förderung der Teilnahme von Vereinsmitgliedern an Reit- und Springturnieren,
- b) Ausrichtung von eigenen Reit- und Springturnieren,
- c) Ausbildungsangebote für Vereinsmitglieder (Reitkurse, theoretischer Unterricht),
- d) Ausbildungsexkursionen für Vereinsmitglieder (Besuch des Staatsgutes, Besuch von Reitsportveranstaltungen),
- e) Schnupperangebote für Kinder und Jugendliche zur Förderung des Reitsports und um die Freude am Pferd zu wecken,
- f) Förderung des Reitsports durch Ausrichtung einschlägiger gesellschaftlicher Veranstaltungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er gehört dem Bay. Landessportverband an. Mittel und Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei sportlichen Veranstaltungen müssen so bemessen sein, dass durch sie die Kosten, die dem Verein, nicht nur für die einzelnen Veranstaltungen, erwachsen, höchstens gedeckt oder nur wenig überschritten werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem insgesamt Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen der Abgabenordnung zulässig.

3. Bei Ausscheiden von Mitgliedern dürfen diese nur etwa geleistete Geldeinlagen und / oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Mitgliedsbeiträge sind dahingehend keine Geldeinlagen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

- Tierschutzverein München e.V., Riemer Straße 270, 81829 München, Finanzamt München, Steuer-Nr.: DE129519733 und
- Tierschutzverein Landkreis Erding e.V., Am Jagdhaus 3, 85461 Bockhorn, Finanzamt Erding, Steuer-Nr: 114/111/00164

Besteht nur noch eine der beiden oben genannten Institutionen, bekommt die bestehende Institution das gesamte Vermögen. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche wie auch juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf der Antrag der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung der Stammmitgliedschaft der LPD hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Antrag muss Namen, Anschrift und das Geburtsdatum des Antragstellers enthalten. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgabe persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 3a

Pflichten der Mitglieder

- LPO und Verstöße gegen den Tierschutz -

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen;
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - 1.3. die Grundsätze artgerechter Pferdausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden
3. Die Mitglieder sind verpflichtet unverzüglich Ihre Kontaktdaten (Name, Anschrift) bei Änderung dem Vorstand mitzuteilen um den Informationskontakt des Vorstandes zu gewährleisten und eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung zu sichern.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - durch freiwilliges Ausscheiden;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder 2. Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten

zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeit werden von der Vorstandssitzung bestimmt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

- Vorsitzenden;
- dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- dem Schatzmeister;
- dem Schriftführer/Pressewart;
- dem Sportwart;
- dem Jugendwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter auch der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 8

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.

3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
-

§ 8 a Kassenprüfung

1. Die von der Vorstandschaft ernannten zwei Prüfer, die zum Zeitpunkt der Prüfung kein Mitglied im RV Windhof sind, überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
 2. Sonderprüfungen sind möglich
 3. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.
-

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur neuen Wahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch, einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der /die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse eines Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, der gefassten Beschlüsse und das Abschlussergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsmitglieder i.S.v. § 7 dieser Satzung in eine Person ist unzulässig.
(Satz wird gestrichen)

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Stimmberechtigt sind auch Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
3. Beschlussfassung über Ordnung der Satzung und Auflösung des Vereins.
4. Beschlussfassung über Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. **Kassenbericht der ernannten Prüfer**

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom der/dem Vorsitzenden bei seiner Verhinderung vom der /dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergegangenen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, sofern die Satzung nichts anderes festsetzt. Es werden die abgegebenen, gültigen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen bleiben daher ohne Betracht.

Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Satzungsänderungsvorschlag muss mit der Einladung versandt worden sein. **Eine Änderung der Satzung hinsichtlich des Vereins/Körperschaft des Anfallberechtigten (siehe § 2 Nr. 4) bedarf des einstimmigen Beschlusses der Vorstandschaft und der Genehmigung des Finanzamtes.**

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- die Tagesordnung;
- die Tagesordnung der einzelnen Abstimmergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachtrag zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abzugebenden gültigen Stimmen nötig. Anträge auf Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung sind unzulässig.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 für die Änderung des Vereinszwecks festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende gemeinsam berechnigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 1. April 1995 errichtet.